

Beschluss

In der Verwaltungsvollstreckungssache



Antragstellers,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
Abteilung Verfassungsschutz,
Klosterstraße 47, 10179 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
am 19. Dezember 2012 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (vgl. OVG Münster, Beschluss v. 07.03.1986 - 8 B 420/86; VG Cottbus, Beschluss v. 01.02.2010 - 6 M 15/09; VG Hannover, Beschluss v. 29.01.2004 - 6 D 85/04, jew. zit. n. juris). Danach entsprach es billigem Ermessen, dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Denn jener hat trotz gegen ihn gerichteten Zahlungstitels in Gestalt des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Verwaltungsgerichts vom 09.08.2012 und einer

Zahlungsaufforderung und Mahnung des Antragstellers bis zum Eingang des hiesigen Antrags bei Gericht am 08.10.2012 keinerlei Reaktion gegenüber dem Antragsteller erkennen lassen. Im Ergebnis kommt es daher unter Billigkeitsgesichtspunkten nicht darauf an, ob der Antragsteller eine Zahlung per Barscheck verlangen konnte oder dem Antragsgegner nicht vielmehr auch andere Erfüllungsmöglichkeiten zur Verfügung gestanden hätten (vgl. dazu etwa *Grothe*, in: *Bamberger/Roth*, *BeckOK BGB*, Edition 24, Stand: 01.11.2011, § 244, Rn. 10; *Bittner*, in: *Staudinger*, *BGB*, Neubearbeitung 2009, § 270, Rn. 13). Denn in jedem Fall wäre der Antragsgegner als Schuldner gehalten gewesen, seine diesbezüglichen Einwände zeitnah, d.h. noch vor dem Vollstreckungsantrag geltend zu machen.

Einer Streitwertfestsetzung bedurfte es im Hinblick auf die Festgebühr in Nr. 5301 Anlage 1 zum GKG nicht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Der Berichterstatter

[Redacted]



Ausgefertigt

[Redacted]

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
/Gib